



Aktive Kernbereiche in Hessen

Leitlinien zum Förderprogramm vom 18. März 2009



Die Zentren sind das Herz unserer Städte, hier hat jede Stadt ihre ganz besonderen Anziehungspunkte, hier ist Stadt vielfältig und lebendig. Es sind die unverwechselbaren Gesichter der Innenstädte, die den Unterschied ausmachen. Es sind Alleinstellungsmerkmale und Eigensinn jedes Kernbereichs, die Bewohner und Besucher emotional anziehen.

INHALT

Vorbemerkung	4
1. Zielsetzung des Programms	6
2. Grundsätze der Förderung	7
2.1 Gebietsbezogene Förderung	7
2.2 Gesamtmaßnahme	8
2.3 Fördergegenstände	8
2.4 Finanzierung	9
2.5 Subsidiäre Förderung	10
2.6 Dauer der Förderung / Evaluation	10
2.7 Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE	10
3. Partnerschaften	11
3.1 Lokale Partnerschaften	11
3.2 Mitglieder	11
3.3 Aufgaben	11
4. Integriertes Handlungskonzept	14
4.1 Was ist ein Integriertes Handlungskonzept?	14
4.2 Funktion im Förderprogramm	15
4.3 Bündelungs- und Leitfunktion	16
4.4 Aufbau und Inhalte des Integrierten Handlungskonzepts	16
4.5 Fortschreibung	18
4.6 Weiterführende Informationen	18
5. Kernbereichsmanagement und City-Management	19
5.1 Kernbereichsmanagement	19
5.2 City-Management	22

6.	Verfügungsfonds	23
6.1	Mitteleinsatz	23
6.2	Organisationsform und Mitwirkung der Lokalen Partnerschaft	24
6.3	Weitergabe an Letztempfänger	24
6.4	Mittelabruf und Mittelbewirtschaftung	25
6.5	Verknüpfung mit Innovationsbereichen nach dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)	25
7.	Antragsverfahren und Mitteleinsatz	26
7.1	Förderanträge	26
7.2	Einsatz der mit dem Zuwendungsbescheid 2008 bewilligten Fördermittel	27
7.3	Förderanträge 2009	27
7.4	Förderanträge ab 2010	28
7.5	Mitteleinsatz nach Jahren	28
7.6	Abrechnung / Nachweis der Verwendung	30
8.	Vergabe von Leistungen	31
9.	Hinweise für interkommunale Gruppen	32
10.	Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen	33
11.	Ansprechpartner	35
11.1	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	35
11.2	HA Hessen Agentur GmbH Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen	35
11.3	LTH-Bank für Infrastruktur	36

ANHANG:

1. Muster: Mitgliederliste der Lokalen Partnerschaft
2. Mustergliederung zur Einzelmaßnahmenbeschreibung (Bestandteil des Integrierten Handlungskonzepts)
3. Muster: Zeit- und Maßnahmenplan (Bestandteil des Integrierten Handlungskonzepts)
4. Muster: Kosten- und Finanzierungsübersicht (Bestandteil des Integrierten Handlungskonzepts)

WICHTIGER HINWEIS:

Die Excel-Vorlagen für die Anhänge drei und vier stehen Ihnen auf der Internetseite www.aktive-kernbereiche-hessen.de zur Verfügung. Die Musterdateien sollen bei der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts verwendet werden.

VORBEMERKUNG

Innenstädte und Kernbereiche stehen vor großen Herausforderungen. Wohnungs- und Einzelhandelsleerstände in den Innenstädten und Ortszentren, Lücken im Stadtgefüge durch großflächige Brachflächen, mangelnde Aufenthaltsqualität und fehlende Investitionsbereitschaft der Immobilieneigentümer führen zu städtebaulichen Qualitäts- und Funktionsverlusten.

Im Jahr 2008 startete das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) daher das neue Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen als Ausgestaltung des Bund-Länder-Programms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren.

Mit dem **Förderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen** will das Land Hessen seinen Städten und Gemeinden ein neues Instrument an die Hand geben, um diese negative Entwicklungstendenz aufzuhalten und umzukehren. Es ergänzt die Aktivitäten des Landes zur Stärkung der Kernbereiche, insbesondere die Initiative „Ab in die Mitte! Die Innenstadtinitiative in Hessen“ und das „Gesetz zur Stärkung innerstädtischer Geschäftsquartiere (INGE)“.

Mit dem Programm sollen die Unverwechselbarkeit und das urbane Leben in den Zentren und Kernbereichen mit seiner Vielfalt aus Einzelhandel, Dienstleistung, Handwerk, Kultur, Gastronomie und Wohnen nachhaltig gestärkt werden. Dabei wird insbesondere auf die Kooperation der Innentadtakteure des öffentlichen, privaten und auch zivilgesellschaftlichen Bereichs und auf die Bündelung vorhandener Ressourcen Wert gelegt. Angesichts knapper öffentlicher Kassen wird das bürgerschaftliche Engagement eine immer wichtiger werdende Rolle spielen.

LEITLINIEN ZUM PROGRAMM

Die vorliegenden Leitlinien für das Programm Aktive Kernbereiche in Hessen sollen das Programmprofil schärfen und die Ziele des Förderprogramms transportieren. Gleichzeitig sollen sie die Kommunen dabei unterstützen, die Städtebauförderungsmaßnahmen effektiv und zielorientiert umzusetzen. Sie ergänzen die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 1. Juli 2008, StAnz. 30/2008, S. 1906ff. (verfügbar unter www.aktive-kernbereiche-hessen.de) durch spezifische Regelungen sowie Erläuterungen zur Durchführung des Programms. Die Leitlinien richten sich an die in das Förderprogramm aufgenommenen Städte und Gemeinden, an Planer und an alle Kernbereichsakteure.

Aktive
Kernbereiche

Die Leitlinien greifen auch die Fragestellungen auf, die sich aus den Rückmeldungen der Programmkommunen an das HMWVL sowie an das Zentrum Aktive Kernbereiche (Hessen Agentur) ergeben haben:

- Welche Aufgaben / welche Zusammensetzung sollte die einzurichtende Lokale Partnerschaft haben? (siehe Kapitel 3.1 Lokale Partnerschaften)
- Welche Inhalte sollten Gegenstand des Integrierten Handlungskonzepts sein? (siehe Kapitel 4 Integriertes Handlungskonzept)
- Welche Aufgaben sollten von der einzurichtenden Managementstruktur (Kernbereichsmanagement) wahrgenommen werden? Welche Aufgaben kann ein City-Management erfüllen? (siehe Kapitel 5 Kernbereichsmanagement und City-Management)
- Welche Regelungen sind bei der Einrichtung eines Verfügungsfonds zu beachten? (siehe Kapitel 6 Verfügungsfonds)
- Welche Einzelmaßnahmen sind mit dem Zuwendungsbescheid 2008 förderfähig? Wie ist das weitere Antragsverfahren? Welche Maßnahmenarten können mit den folgenden Zuwendungsbescheiden finanziert werden? (siehe Kapitel 7 Antragsverfahren und Mitteleinsatz)
- Was muss bei der Vergabe von Leistungen (insbesondere Integriertes Handlungskonzept und Managementstruktur) beachtet werden? (siehe Kapitel 8 Vergabe von Leistungen)
- Welche besonderen Regelungen gelten für interkommunale Kooperationen? (siehe Kapitel 9 Hinweise für interkommunale Gruppen)

Weitere über die Leitlinie hinausgehende Informationen können auf der Internetseite www.aktive-kernbereiche-hessen.de abgerufen werden.

1. ZIELSETZUNG DES PROGRAMMS

Die Zentren sind das Herz unserer Städte, hier hat jede Stadt ihre ganz besonderen Anziehungspunkte, hier ist Stadt vielfältig und lebendig. Deshalb ist es wichtig, ein Bewusstsein für unsere Innenstädte zu schaffen, um Vielfältigkeit und Lebendigkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es sind die unverwechselbaren Gesichter der Innenstädte, die den Unterschied ausmachen. Es sind Alleinstellungsmerkmale und Eigensinn jedes Kernbereichs, die Bewohner und Besucher emotional anziehen. Und genau diese Qualitäten sollen durch das Programm Aktive Kernbereiche gestärkt, weiterentwickelt und durch konkrete Projekte umgesetzt werden. Mit dieser Zielvorgabe möchte das Programm die Akteure vor Ort ermutigen, anspruchsvolle Ideen für ihre Kernbereiche und kreative Strategien für die Projektumsetzung zu entwerfen, damit die substantielle Identität der Innenstädte und Ortsteilzentren als besonderes Gut verstanden und weiter ausgebaut werden kann.

Ziel des Programms ist es, zentrale Versorgungsbereiche, die von Funktionsverlusten, insbesondere gewerblichem Leerstand, bedroht oder betroffen sind, als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben zu erhalten und zu entwickeln. Gemeinsam sollen Konzepte ausgearbeitet und umgesetzt werden, die den Anspruch erfüllen,

- die Individualität und das Alleinstellungsmerkmal der Kernbereiche zu schützen und weiterzuentwickeln,
- Kernbereiche als Zentren öffentlichen Lebens zu festigen,
- die Wettbewerbsfähigkeit der Kernbereiche als Standorte des Einzelhandels und der Versorgung zu stärken,
- das Wohnen und die Aufenthaltsqualität auch der Freiräume weiterzuentwickeln und zu verbessern,
- kooperatives Handeln der Innenstadtakteure einzufordern,
- Rahmenbedingungen für private Investitionen zu verbessern und Eigeninitiative der privaten Akteure zu ermöglichen und zu unterstützen.

Das Förderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen will eine Gemeinschaftsinitiative aller relevanten Akteure bewirken: den Dialog der öffentlichen mit den privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren auf kommunaler Ebene, den Dialog der Kommunen untereinander als Grundlage für gemeinsames Handeln und den Dialog zwischen Land und Lokalen Partnerschaften auf kommunaler Ebene. Dieser schließt die erforderliche Mitarbeit der Kommunen bei der Programmevaluation mit ein.

*Aktive
Kernbereiche*

2. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Für das Förderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen gilt der zentrale Grundsatz einer integrierten Stadtentwicklung. Die Berücksichtigung aller relevanten Handlungsfelder der Kernbereichsentwicklung, die Bündelung vorhandener Ressourcen und die Vernetzung von Akteuren spielen in der Umsetzung des integrierten Ansatzes eine wesentliche Rolle.

Darüber hinaus müssen die im Folgenden beschriebenen Grundsätze der Förderung berücksichtigt werden:

2.1 GEBIETSBEZOGENE FÖRDERUNG

Für die Förderung von Einzelmaßnahmen aus dem Programm Aktive Kernbereiche in Hessen gilt - wie für alle anderen Programme der Städtebauförderung auch - der Grundsatz der gebietsbezogenen Förderung. Das bedeutet, dass zu Beginn des Programms die Festlegung und Abgrenzung des Fördergebiets erfolgen muss. Die Abgrenzung ist so vorzunehmen, dass das Ziel einer integrierten Kernbereichsentwicklung erreicht werden kann.

Die Festlegung des Fördergebiets erfolgt entsprechend § 171b Abs. 2 BauGB durch Beschluss der Gemeinde und ist mit dem HMWVL abzustimmen. Die Abgrenzung kann auch als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebauliches Entwicklungsgebiet nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen. Mit diesen Alternativen sind jeweils Chancen aber auch Pflichten verbunden. Bei Beschluss eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets sind beispielsweise die erhöhte steuerliche Absetzbarkeit von privaten Baumaßnahmen sowie die Durchgriffsmöglichkeiten des besonderen Städtebaurechts zu nennen. Zu beachten ist jedoch auch, dass ein umfassendes Verfahren durchzuführen ist, das die Erhebung von Ausgleichsbeträgen bei den betroffenen Eigentümern einschließt.

Fördergebiete haben in der Regel den Charakter zentraler Versorgungsbereiche. Der Begriff umfasst Versorgungsbereiche unterschiedlicher Stufen oder Teile davon. Dazu gehören insbesondere Innenstadtzentren vor allem in Städten mit größerem Einzugsbereich, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen auch von kleineren Gemeinden.

Die Fördergebiete

- sind durch Funktionsverlust bedroht oder betroffen,
- lassen ein großes Eigeninteresse sowie eine hohe Mitwirkungsbereitschaft von privaten Akteuren als Basis für die Lokale Partnerschaft erkennen und
- haben einen räumlichen Zuschnitt, der eine zügige Umsetzung der Gesamtmaßnahme gewährleistet.

Eine Förderung von Einzelmaßnahmen ist nur innerhalb des festgelegten Gebietszuschchnitts möglich. Einzelmaßnahmen außerhalb des festgelegten Fördergebiets können nicht aus dem Förderprogramm gefördert werden.

2.2 GESAMTMASSNAHME

Das Programm fördert Einzelmaßnahmen in den abgegrenzten Fördergebieten als Gesamtmaßnahme. Dies bedeutet, dass zur Erreichung der Förderziele ein Bündel von Einzelmaßnahmen umgesetzt wird.

Die Förderung als Gesamtmaßnahme erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 164a BauGB sowie dem Abschnitt I.2. der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE. Sie ist nicht mit einer projektunabhängigen Globalförderung gleichzusetzen. Die Einzelmaßnahmen werden als Teil des integrierten Handlungskonzepts und der jeweiligen Förderanträge geprüft. Auf diese Weise wird eine projektnahe Steuerung im Programm vorgenommen, die die Einhaltung der Programmziele gewährleistet.

2.3 FÖRDERGEGENSTÄNDE

Die Fördermittel können für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung insbesondere eingesetzt werden für:

- die Aufwertung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege, Plätze),
- die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich werthaltiger Zwischennutzung,

- innenstadt- oder stadtteilbedingten Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfelds für Handel, Dienstleistungen, innenstadt- oder stadtteilverträgliches Gewerbe,
- City-Management und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien und Standortgemeinschaften,
- Teilfinanzierung von Verfügungsfonds, Leistungen Beauftragter.

Quelle: Verwaltungsvereinbarung 2008 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen, Artikel 11, Absatz 3

Dies beinhaltet auch, dass

- die zur Vorbereitung der Gesamtmaßnahme zu erstellenden Integrierten Handlungskonzepte,
- die Beauftragung Dritter mit Steuerungs- und Managementaufgaben (Kernbereichsmanagement) sowie zur Umsetzung geplanter Einzelmaßnahmen,
- Projekte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und
- Einzelmaßnahmen, die einen Beitrag zur baukulturellen Qualität leisten

förderfähig sind.

Diese Fördergegenstände sind im Zusammenhang mit den Zuwendungsbestimmungen der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE und der Zuwendungsbescheide zu sehen.

2.4 FINANZIERUNG

Mit dem Programm Aktive Kernbereiche in Hessen gibt das Land den Städten und Gemeinden in Hessen eine wirksame Unterstützung an die Hand. Bund, Land und Kommunen finanzieren gemeinsam das Programm Aktive Kernbereiche in Hessen zu je einem Drittel. Dabei wird vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und vom Hessischen Ministerium der Finanzen eine individuelle Förderquote je Standort festgelegt. Diese orientiert sich an der aktuellen finanziellen Lage der Kommunen und wird daher jährlich neu festgesetzt.

2.5 SUBSIDIÄRE FÖRDERUNG

Weiterhin gilt für das Förderprogramm laut Zuwendungsbescheid der Grundsatz der subsidiären Förderung von Einzelmaßnahmen. Im Zuwendungsbescheid wird der nachrangige Einsatz der bewilligten Fördermittel gefordert. Die Förderung durch andere Fachprogramme ist grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nur wenn keine Finanzierung aus einem anderen Programm erfolgen kann, kann die jeweilige Einzelmaßnahme aus dem Förderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen gefördert werden. Auch aus diesem Grund und im Sinne der Bündelung finanzieller Ressourcen ist in der Kosten- und Finanzierungsübersicht die Gesamtmaßnahmenliste inklusive der in Frage kommenden Förderprogramme darzustellen (siehe Kapitel 4 Integriertes Handlungskonzept).

2.6 DAUER DER FÖRDERUNG / EVALUATION

Für das Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen ist eine Laufzeit von acht Jahren vorgesehen. Der letzte Förderbescheid ergeht voraussichtlich im Jahr 2015.

Nach vier Jahren ist eine Evaluation der Förderstandorte geplant. Sie dient dazu, die erzielten Wirkungen des Projekts nach innen und außen zu überprüfen. Das Ergebnis der Evaluation kann die Fortsetzung, eine Kurskorrektur oder die Beendigung der Förderung ergeben. Als Bewertungsgrundlage dienen die der Gesamtmaßnahme zugrunde liegenden Konzepte und die darin enthaltenen Zielsetzungen. Auch die erzielten Ergebnisse, die Qualität der umgesetzten Einzelmaßnahmen und die erzielten Wirkungen für das Fördergebiet sowie die Gesamtstadt werden hier eine wichtige Rolle spielen. Im Rahmen der Evaluation sind auch die Funktionsfähigkeit und Zweckerfüllung der Lokalen Partnerschaften auf den Prüfstand zu stellen.

2.7 RICHTLINIE DES LANDES HESSEN ZUR FÖRDERUNG DER NACHHALTIGEN STADTENTWICKLUNG - RiLiSE

Weitere Grundsätze der Förderung ergeben sich aus den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 1. Juli 2008, StAnz. 30/2008, S. 1906 (verfügbar unter www.aktive-kernbereiche-hessen.de). Die Richtlinien stellen - ergänzt durch diese Leitlinien - die Rahmenbedingungen für das Programm Aktive Kernbereiche in Hessen dar. Die Regelungen der RiLiSE können unter Umständen durch die Zuwendungsbescheide eingeschränkt und konkretisiert werden. Dies ergibt sich insbesondere aus der im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zweckbindung.

3. PARTNERSCHAFTEN

3.1 LOKALE PARTNERSCHAFTEN

Ein zentrales Kennzeichen des Programms Aktive Kernbereiche in Hessen ist die Programm Vorbereitung und -umsetzung in öffentlich-privater Partnerschaft.

Durch eine intensive Einbindung und Vernetzung der örtlichen Akteure sollen die unterschiedlichen Interessen koordiniert, Eigeninitiativen der Privaten geweckt und unterstützt sowie die lokalen Ressourcen gebündelt werden. In den Programmgebieten sind dazu Lokale Partnerschaften zu gründen, die sich aus Vertretern von Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft zusammensetzen.

Die folgenden Vorgaben bestehen hinsichtlich der Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Lokalen Partnerschaften.

3.2 MITGLIEDER

Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Gremium, in dem sich im Sinne eines urban governance-Ansatzes alle relevanten Akteure der Kernbereiche, zum Beispiel Unternehmer, Grundstücks- und Immobilieneigentümer, Bewohner, Vertreter von Kultur- und Sozialeinrichtungen, gemeinsam mit der Verwaltung Konzepte und Projekte zur Stärkung der Zentren entwickeln und realisieren.

Dabei sollte sie mindestens zur Hälfte aus privaten und zivilgesellschaftlichen Mitgliedern bestehen. Die genaue Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Lokalen Partnerschaft hängt von der lokalen Problem- und Ausgangslage ab.

3.3 AUFGABEN

Aufgabe der Lokalen Partnerschaft ist die lenkende Begleitung und Unterstützung der Kernbereichsentwicklung

- durch ihre Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts durch Beratung und Information von Planern, Verwaltung und Entscheidungsträgern (**Expertenfunktion**),
- durch ihre Funktion als Multiplikator in den eigenen Wirkungskreis (**Multiplikatorenfunktion**) und
- als Träger eigener privater und zivilgesellschaftlicher Initiativen und Projekte zur Unterstützung der Kernbereichsentwicklung (**Trägerfunktion**).

Die Rolle als Träger von privaten und zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekten ist eine ganz wesentliche Aufgabe der Lokalen Partnerschaft, da eine erfolgreiche Entwicklung des Kernbereichs nicht allein durch öffentliches Handeln erreicht werden kann. Vielmehr bedarf es eines hohen privaten und zivilgesellschaftlichen Engagements.

KOMPETENZEN

In allen grundsätzlichen die Kernbereichsentwicklung betreffenden Entscheidungen ist das Votum der Lokalen Partnerschaft einzuholen und einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere

- Beschlüsse zum Integrierten Handlungskonzept bzw. des aus ihm hervorgehenden Kernbereichs,
- Zeit- und Maßnahmenplanung, Fördermittelplanung etc.,
- Entscheidungen zur Beantragung von Fördermitteln,
- Entscheidungen zur Organisation der Zusammenarbeit von Kommunen im Rahmen von interkommunalen Zusammenschlüssen und
- ggf. Entscheidungen im Zusammenhang mit Verfügungsfonds (siehe Kapitel 6 Verfügungsfonds).

Bei interkommunalen Zusammenschlüssen ist mindestens ein Vertreter der Lokalen Partnerschaft in das Entscheidungsgremium der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft / des Zweckverbandes mit beratender Stimme zu integrieren.

LOKALE PARTNERSCHAFT BEI INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENSCHLÜSSEN

Erforderlich ist eine interkommunale Lokale Partnerschaft für das Gesamtgebiet des Zusammenschlusses. Diese kann weitgehend mit einer bereits bestehenden Lenkungsstruktur identisch sein, sofern die spezifischen, auf die Kernbereichsproblematik bezogenen Handlungsfelder durch gegebenenfalls zusätzliche Vertreter repräsentiert sind. Räumliche oder sachliche Gliederungen in Form von zusätzlichen einzelgemeindlichen Partnerschaften oder sachbezogenen Arbeitskreisen (kommunal / interkommunal) können bei Bedarf eingerichtet werden.

EINRICHTUNG UND ORGANISATION

Die Lokale Partnerschaft ist bis zum 1. Juni 2009 einzurichten. Die Einrichtung und die Zusammensetzung der Lokalen Partnerschaft ist dem HMWVL unter Verwendung des Musters „Mitglieder der Lenkungsgruppe“ im Anhang gemeinsam mit der Förderantragsstellung (Frist siehe ExtraBlatt 1) mitzuteilen.

Die Festlegung organisatorischer Details (Sitzungsturnus, Geschäftsordnung usw.) legt die Programmkommune in Eigenverantwortung fest.

PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DEN KOMMUNEN: INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG

Neben der lokalen soll die stadtrregionale bzw. interkommunale Kooperation gestärkt werden. Die Auswirkungen von Entwicklungen in den Kernbereichen sollen mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden.

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT AUF LANDESEBENE

Parallel zu den Lokalen Partnerschaften wurde bereits auf der Landesebene eine strategische Partnerschaft als Begleitausschuss geschaffen. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern des HMWVL, der Industrie- und Handelskammern, der Einzelhandelsverbände, der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, der kommunalen Spitzenverbände und der Architekten- und Stadtplanerkammer sowie weiteren Experten. Der Begleitausschuss hat das Land bereits bei der Auswahl der Programmkommunen unterstützt und wird bei Bedarf als Beratungsgremium hinzugezogen.

4. INTEGRIERTES HANDLUNGSKONZEPT

Das Förderprogramm Aktive Kernbereiche verfolgt wie bereits dargestellt einen integrierten Ansatz: Zentrale Aufgaben aus Wirtschaft und Handel, Wohnen und Kultur sollen nicht isoliert voneinander, sondern integriert entwickelt werden. Es sollen Lösungsansätze zur Stärkung der Kernbereiche erarbeitet werden, die die Gesamtheit der Aufgaben der Kernbereiche und ihre Rolle in der Gesamtstadt im Blick haben.

Ein entscheidendes Element für die Programmumsetzung sind daher Integrierte Handlungskonzepte als Ergebnis eines kooperativen Planungsprozesses, die im Hinblick auf die Stärkung von Kernbereichsfunktionen auch ein Einzelhandelskonzept einschließen können. Auf ihrer Grundlage sollen investitionsvorbereitende und investive Projekte entwickelt und realisiert werden. Bei der Vergabe des Integrierten Handlungskonzepts sind die relevanten Vergabebestimmungen zu beachten (siehe Kapitel 8 Vergabe von Leistungen).

4.1 WAS IST EIN INTEGRIERTES HANDLUNGSKONZEPT?

Integrierte Handlungskonzepte sind Instrumente der strategischen Stadtentwicklung. Ihre wesentlichen Merkmale sind im Begriff implizit enthalten:

- **Integriertes...:**

Das Konzept betrachtet die verschiedenen für die Kernbereiche relevanten Handlungsfelder (Einzelhandel, Wohnen, Kultur, Verkehr etc.) in einer Gesamtschau und stimmt sie räumlich und fachlich aufeinander ab. Zweck dieser Abstimmung ist auch die Bündelung der in unterschiedlichen Handlungsfeldern verfügbaren Ressourcen. Dies setzt voraus, dass die für die Kernbereiche relevanten Akteure (Einzelhändler, Eigentümer, Kulturinitiativen, Bürger etc.) in den Planungsprozess eingebunden werden. Ziel ist es, die zentralen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure miteinander zu vernetzen und sie auf Grundlage des Handlungskonzepts zu einem abgestimmten Handeln zu motivieren.

- **...Handlungskonzept:**

Das Konzept versteht sich als Umsetzungsinstrument. Auf Grundlage einer kurzen Analyse werden Ziele, Strategien und Maßnahmenkataloge definiert. Deren Realisierung ist zeitlich zu bestimmen; ihre Finanzierung ist anzugeben. Im Vordergrund stehen damit nicht die Analysen und Erhebungen, sondern die Umsetzung von Einzelmaßnahmen und Aktivitäten.

*Aktive
Kernbereiche*

4.2 FUNKTION IM FÖRDERPROGRAMM

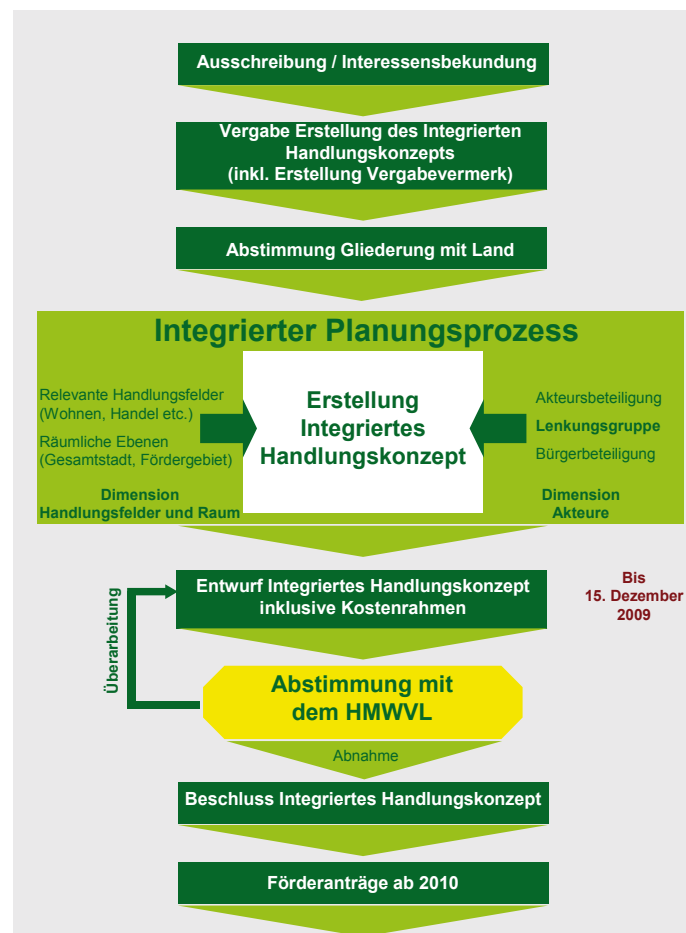
Das Integrierte Handlungskonzept ist die planerische Grundlage für die Umsetzung des Förderprogramms vor Ort. Es ist die Strategie für die Aktivierung des Kernbereichs und zugleich das Arbeitsprogramm, das sich eine Stadt oder Gemeinde für die Programmlaufzeit gibt. Es dient auch zur Vermittlung der Vorhaben im Kernbereich gegenüber Bürgern, Investoren und anderen Kernbereichsakteuren.

Das Integrierte Handlungskonzept ist darüber hinaus die Vereinbarungsgrundlage mit dem HMWVL. Dieses prüft das Integrierte Handlungskonzept zunächst in der Gliederung und dann im Entwurf und fordert gegebenenfalls zu Änderungen oder Ergänzungen auf.

Mit der enthaltenen Kosten- und Finanzierungsübersicht stellt das Integrierte Handlungskonzept auch den Kostenrahmen der Gesamtmaßnahmen im jeweiligen Programmstandort dar. Dieser Kostenrahmen wird von Seiten des HMWVL zur Kenntnis genommen. Eine verbindliche Zusage über die Höhe der für den Programmstandort zur Verfügung stehenden Fördermittel ist hiermit nicht verbunden.

Aktive Kernbereiche

Von der Ausschreibung bis zum Förderrahmen:



4.3 BÜNDELUNGS- UND LEITFUNKTION

Das Integrierte Handlungskonzept hat eine wichtige Funktion über das Förderprogramm hinaus. Es hat den Anspruch, sämtliche kernbereichsrelevanten Einzelmaßnahmen - öffentliche und private - in abgestimmter Form darzustellen. Es hat eine wesentliche Bündelungsfunktion.

Das Integrierte Handlungskonzept stellt damit auch Einzelmaßnahmen und Aktivitäten dar, die nicht durch das Programm Aktive Kernbereiche in Hessen gefördert werden, aber zur Kernbereichsaktivierung beitragen. Auch sie sind im Zeit- und Maßnahmenplan sowie in der Kosten- und Finanzierungsübersicht darzustellen. Beispiele hierfür sind Projekte, die von privaten Investoren getragen werden oder Verkehrsprojekte (häufig finanziert auf Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden - GVFG).

Das Förderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen nimmt damit eine Leitfunktion bei der Kernbereichsentwicklung ein.

4.4 AUFBAU UND INHALTE DES INTEGRIERTEN HANDLUNGSKONZEPTS

Der Aufbau und die Inhalte eines Integrierten Handlungskonzepts sind abhängig von der spezifischen Ausgangslage und Problemstellung vor Ort. Die zu behandelnden Themen und Inhalte sind individuell. Bereits vorhandene Handlungskonzepte aus anderen Förderprogrammen (zum Beispiel Stadtumbau in Hessen und „ländliche Regionalentwicklung“) sind zu berücksichtigen und auszuwerten.

Zur Sicherung seiner im Förderprogramm zgedachten Funktion gibt das HMWVL die nachfolgend dargestellte Regelgliederung vor. Die dort aufgeführten Kapitel und Inhalte müssen zwingend im Integrierten Handlungskonzept enthalten beziehungsweise bearbeitet sein. Die Regelgliederung bildet die Grundlage der Prüfung zur Abnahme des Integrierten Handlungskonzepts durch das HMWVL.

Aktive
Kernbereiche

GLIEDERUNG / BAUSTEINE	INHALTE / ERLÄUTERUNG	DARSTELLUNGSFORM	Umfang
ZUSAMMENFASSUNG	Die Inhalte des Integrierten Handlungskonzepts sind in einer möglichst kurzen und verständlichen Zusammenfassung wiederzugeben. Dabei sollen die wesentlichen Inhalte aller nachfolgend dargestellten Gliederungspunkte enthalten sein. Ziel ist es, das Profil der spezifischen örtlichen Kernbereichsentwicklung herauszuarbeiten.	Text Abbildungen Pläne	Max. 5 Seiten
1. FÖRDERGEBIET	Angabe des beschlossenen Kernbereichs und Begründung des Gebietszuschnitts.	Text und parzellenscharfer Plan	Kurz
2. ANALYSE	<p>Räumliche Ebenen</p> <p>1. <u>Gesamtstadt</u> (bei interkommunalen Gruppen: Kooperationsraum = Gebiet der gemeinsam aufgenommenen Gemeinden): Analyse der kernbereichsrelevanten Handlungsfelder: Welche Rahmenbedingungen sind für die Entwicklung des Kernbereichs gegeben? Welche Faktoren nehmen Einfluss auf die Entwicklung des Kernbereichs? Wie? Hierbei sind auch Aussagen darüber zu treffen, welchen Einfluss die außerhalb des Gebiets gelegenen Handels- und Dienstleistungszentren sowie neue Wohngebietsausweisungen auf das Fördergebiet haben.</p> <p>2. <u>Fördergebiet</u> (Schwerpunkt der Untersuchung): Untersuchung der kernbereichsrelevanten Handlungsfelder hinsichtlich der Problemstellung, der Handlungsbedarfe und der Entwicklungschancen.</p> <p>Erläuterung kernbereichsrelevanter Handlungsfelder: Die kernbereichsrelevanten Handlungsfelder sind abhängig von der spezifischen Lage vor Ort individuell zu bestimmen. In der Regel beinhaltet dies die Bereiche Einzelhandel, Wohnen, Kultur, Freizeit, Gastronomie sowie Stadtgestalt, Freiraum- und Aufenthaltsqualität sowie weitere Handlungsfelder entsprechend der örtlichen Gegebenheiten.</p>	Text Abbildungen Pläne	Kurz
ZUSAMMENFASSENDE SWOT-ANALYSE	Für die räumlichen Ebenen Gesamtstadt/Kooperationsraum und Fördergebiet ist jeweils eine zusammenfassende SWOT-Analyse (Darstellung von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) zu erstellen.	Text Abbildung	Kurz (1 bis 2 Seiten)
3. LEITBILDER / ZIELE / STRATEGIEN	Auf Grundlage der Analyseerkenntnisse sind für das Fördergebiet Leitbild / Ziele sowie Umsetzungsstrategien darzustellen.	Text Abbildungen Pläne	Kurz
4. EINZELMASSNAHMEN (PROJEKTE)	<p>Abgeleitet aus dem Leitbild / den Zielen sowie den Strategien sind die Einzelmaßnahmen (Projekte) zu deren Umsetzung aufzuführen. Hierbei handelt es sich sowohl um die Projekte, die mit Mitteln aus dem Programm Aktive Kernbereiche in Hessen gefördert werden als auch um solche, die durch ein anderes Förderprogramm oder durch private Mittel finanziert werden (siehe Erläuterung zu Bündelungs- und Leitfunktion oben).</p> <p>Die Projekte müssen räumlich verortet und inhaltlich beschrieben werden (siehe Mustergliederung zur Einzelmaßnahmenbeschreibung im Anhang). Darzustellen sind sowohl Einzelmaßnahmen (Projekte), die im Fördergebiet ausgeführt werden, als auch diejenigen, die außerhalb des Fördergebiets verortet sind, aber wesentlichen Einfluss auf das Fördergebiet haben. Der Schwerpunkt der Maßnahmendarstellung liegt auf der Darstellung der Projekte, die eine Förderung aus dem Projekt Aktive Kernbereiche in Hessen erhalten.</p> <p>Auch der gegebenenfalls vorgesehene Verfügungsfonds ist als Projekt zu beschreiben. Die Darstellung des Verfügungsfonds sollte sich nicht an der Mustergliederung zur Einzelmaßnahmenbeschreibung, sondern an den Gliederungspunkten von Kapitel 6 Verfügungsfonds orientieren.</p>	Text Abbildungen Pläne (siehe auch Mustergliederung zur Einzelmaßnahmen- beschreibung)	Ausführlich
5. ZEITPLANUNG	Der zeitliche Ablauf der geplanten Projekte (inklusive der nicht aus dem Förderprogramm finanzierten) wird dargestellt. Planungshorizont hierfür ist die Programmlaufzeit, die bis 2015 vorgesehen ist. Voraussichtlich können bis 2018 / 2019 Einzelmaßnahmen aus den VEs des Zuwendungsbescheids 2015 finanziert werden (siehe Erläuterung in Kapitel 7.5 Mitteleinsatz nach Jahren).	Zeit- und Maßnahmenplan (siehe Muster im Anhang)	
6. FINANZIERUNGSPLANUNG	Die Kosten- und Finanzierungsübersicht stellt dar, welche Gesamtkosten für welche Einzelmaßnahme anfallen. Dabei wird die Finanzierungsquelle (Programm Aktive Kernbereiche, anderes Förderprogramm, private Finanzierung, kommunale Finanzierung), die Höhe der im Programm Aktive Kernbereiche förderfähigen Kosten und die Prioritätenreihenfolge angegeben.	Kosten- und Finanzierungsübersicht (siehe Muster im Anhang)	
7. ORGANISATIONS- UND BETEILIGUNGSSTRUKTUR	<p>Dargestellt wird die Zusammensetzung der Lokalen Partnerschaft und die Form der Zusammenarbeit der öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure sowie die Einbindung und Aufgabe des Kernbereichsmanagers / City-Managers.</p> <p>Die Organisationsstruktur stellt die Rolle dieser Institutionen / Akteure sowie die Arbeits- und Entscheidungsabläufe dar. Auch die Beteiligung der Bürgerschaft und die Verwendung der so gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse ist auszuführen. Das Integrierte Handlungskonzept stellt insbesondere die Zusammensetzung, Aufgabe und Funktionsweise der Lokalen Partnerschaft dar. Die <u>Ergebnisse der geplanten Akteurs- und Bürgerbeteiligung</u> hinsichtlich der Analyse, der Leitbilder/Ziele/Strategien und der geplanten Einzelmaßnahmen sind in den jeweiligen Kapiteln darzustellen.</p>	Text Abbildungen Schemaskizze zur Organisationsstruktur	Kurz

4.5 FORTSCHREIBUNG

Ein möglicher Wandel der individuellen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen kann eine Veränderung des Integrierten Handlungskonzepts erforderlich machen. Die Programmkommunen sind aufgefordert, gegebenenfalls diesem Fortschreibungserfordernis nachzukommen. Änderungen am Integrierten Handlungskonzept bedürfen der Abstimmung mit und der Abnahme durch das HMWVL.

4.6 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Weiterführende Informationen zu Integrierten Handlungskonzepten können Sie dem „Leitfaden zur Erarbeitung von Integrierten Handlungskonzepten“ entnehmen. Dieser steht auf der Internetseite des Förderprogramms www.aktive-kernbereiche-hessen.de, Menüpunkt „Instrumentenkoffer“, zur Verfügung.

5. KERNBEREICHSMANAGEMENT UND CITY-MANAGEMENT

Der Ansatz einer integrierten Kernbereichsentwicklung in öffentlich-privater Partnerschaft sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Förderprogramms Aktive Kernbereiche in Hessen setzen ein engagiertes Management der Umsetzungsprozesse voraus. Zentraler Bestandteil hierbei ist ein Kernbereichsmanagement, das die kernbereichsrelevanten Akteure einbindet und die Programmumsetzung sicherstellt. Auch ein City-Management - ergänzend zum oder als Teil des Kernbereichsmanagements - kann einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der jeweiligen lokalen Zielsetzungen sein.

5.1 KERNBEREICHSMANAGEMENT

Die Einrichtung eines Kernbereichsmanagements ist für die Programmkommunen obligatorisch. Dabei ist zu beachten, dass das Kernbereichsmanagement nicht durch die Kommune selbst erbracht werden sollte. Den Programmkommunen wird aufgrund des mit dem Kernbereichsmanagement verbundenen Aufwands angeraten, ein externes Fachbüro mit dieser Aufgabe zu beauftragen (Hinweise zur Vergabe: siehe Kapitel 8 Vergabe von Leistungen). Die hierfür anfallenden Kosten sind in vollem Umfang förderfähig.

AUFGABEN

Der Kernbereichsmanager ist der zentrale Kümmerer der Kernbereichsentwicklung. Seine Aufgabe ist

- die Sicherstellung der Programmumsetzung Aktive Kernbereiche in Hessen vor Ort und
- die Koordination und Bündelung weiterer Aktivitäten zur Kernbereichsentwicklung durch private Dritte oder andere öffentliche Stellen (siehe Kapitel 4.3 Bündelungs- und Leitfunktion).

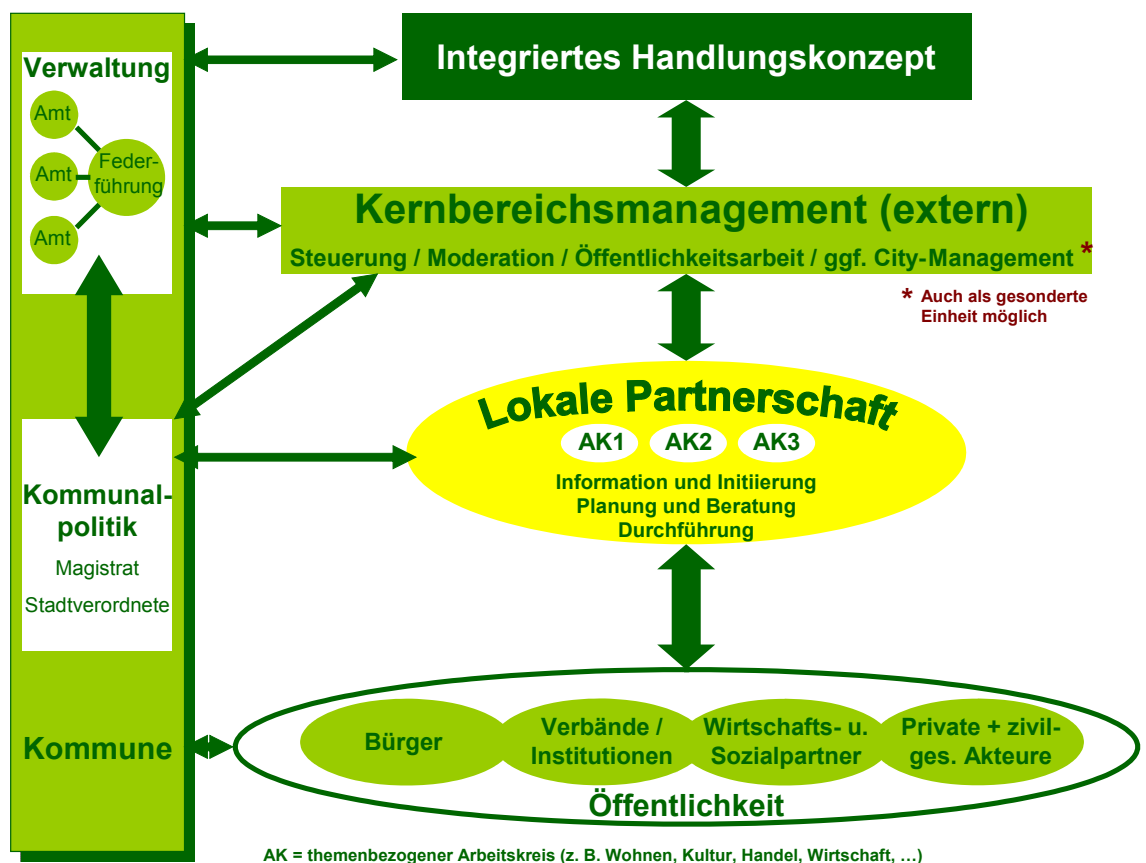
DER KERNBEREICHSMANAGER

- steuert den komplexen Prozess der Kernbereichsentwicklung,
- moderiert und vermittelt zwischen den unterschiedlichen Interessen der Kernbereichsentwicklung mit dem Ziel einer integrierten Innenstadt- oder Ortskernentwicklung,
- fungiert dabei als Schnittstellenmanager und Informationsdrehscheibe zwischen der Kommune, der Lokalen Partnerschaft (siehe Kapitel 3.1 Lokale Partnerschaften), den Bürgern und ggf. dem City-Management (siehe unten),

*Aktive
Kernbereiche*

- ist Ansprechpartner und Sprachrohr für alle Prozessbeteiligten,
- fördert die öffentlich-private-zivilgesellschaftliche Partnerschaft,
- initiiert und steuert eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit,
- stellt die Programmumsetzung sowie Einhaltung der Zeit- und Finanzplanung sicher,
- übernimmt (sofern vorgesehen) treuhänderisch die Programmabwicklung im Auftrag der Kommune und
- kann ggf. auch die Funktion eines City-Managements (siehe unten) wahrnehmen.

Kernbereichsmanagement (extern)



QUALIFIKATIONSPROFIL

Im Einzelnen erfordert das Management der Kernbereichsentwicklung spezifische Kompetenzen und Erfahrungen:

KOMPETENZEN

- Steuerung komplexer Entwicklungsprozesse
- Erstellung von Beratungs- und Entscheidungshilfen sowie Handlungsempfehlungen für Kommune und Lenkungsgruppe
- Einbindung der Akteure und Vermittlung zwischen unterschiedlichen Interessen (Moderations- und Kommunikationsfähigkeit)
- Methodenkompetenz (für beteiligungsorientierte Planungsprozesse)
- Initiierung von Initiativen und Projekten
- Aufbau und Pflege effizienter Kommunikationsstrukturen
- Koordination relevanter Konzepte, Planungen und Ressourcen
- Vorbereitung, Abwicklung und Nachweis des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln
- Durchführung des Controllings und der Evaluation
- soziale Kompetenz
- Durchsetzungsfähigkeit
- interdisziplinärer Background
- Medienkompetenz (Informations-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

ERFAHRUNGEN MIT

- der Umsetzung / Abwicklung von städtebaulichen Förderprogrammen
- der Weiterentwicklung / Aktivierung von Kernbereichen
- der Projektfinanzierung und Fördermittelverwendung
- aktivierenden Planungsverfahren
- der Bearbeitung / dem Management komplexer Problemstellungen mit vielfältigen Beteiligten
- spezifischen regionalen / lokalen Problemstellungen
- öffentlichen Verwaltungen, Verwaltungsvorschriften und -abläufen und
- der Akquisition von öffentlichen und privaten Mitteln

5.2 CITY-MANAGEMENT

Im Gegensatz zum umfassenden Kernbereichsmanagement, bei dem der Fokus auf der gesamten Programmumsetzung liegt, ist der Schwerpunkt der Arbeit eines City-Managers die Sicherung und Steigerung der Nachfrage nach „Innenstadt-Gütern“ (Einzelhandel, Kultur, Gastronomie, Dienstleistungen, Aufenthaltsqualität etc.). Das City-Management hat in der Regel also einen ökonomischen Fokus und ist bislang eher in größeren Städten zu finden.

Die Idee ist abgeleitet aus dem Shopping-Center Management. Ziel ist es, die Kernbereiche im Wettbewerb mit den Einkaufszentren auf der Grünen Wiese dadurch zu stärken, dass sie als zusammenhängender Bereich nach einer abgestimmten Leitvorstellung entwickelt, organisiert und gegenüber den Kunden dargestellt werden. City-Management ist jedoch komplexer als das Management eines Einkaufszentrums, da Kernbereiche ein öffentliches Gut mit gewachsenen Strukturen sind. Hier gilt es, vielfältige Interessen auszugleichen. Auch ist die Verhandlungsposition des City-Managers schwächer als die eines Shopping-Center Managers, da der City-Manager lediglich Beauftragter und Vermittler ist und nicht Eigentümer und Ladenvermieter.

Das City-Management muss daher ein integrativer und umsetzungsorientierter Kommunikationsprozess zur Stärkung der Innenstadt sein. Der City-Manager ist also weit mehr als nur Eventmanager. Er hat vielmehr die Aufgabe, fundierte Strategien zu entwickeln, die sich auch mit Fragen der Funktionalität der Kernbereiche beschäftigen.

Typische Arbeitsschritte eines umfassenden City-Managements¹ sind:

- Analyse der Stärken und Schwächen sowie Risiken und Chancen
- Zielgruppendefinition
- Entwicklung einer Vision / eines Leitbildes / einer Strategie
- Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs
- Festlegung von Erfolgskriterien, Etablierung eines Controllings

Das City-Management kann ein Teil eines umfassenden Kernbereichsmanagements sein, das beispielsweise auch mit den Aufgaben eines Leerstandmanagements betraut werden kann. Daher kann es sinnvoll sein, das Kernbereichsmanagement und das City-Management zu bündeln und an einen Beauftragten (beziehungsweise an eine Bietergemeinschaft) zu vergeben, der beide Leistungen aus einer Hand erbringt. Soll keine gemeinsame Vergabe erfolgen, sollten die Akteure auf eine enge Kooperation verpflichtet werden. Die Einrichtung eines City-Managements ist förderfähig.

¹

Kuron, Irene; Bona, Anette (2000):
City-Management - Leitfaden für die Praxis, Deutsches Seminar für Städtebau und Wirtschaft (Hrsg.),
DSSW-Schriften 36, Berlin.

6. VERFÜGUNGSFONDS

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Verfügungsfonds einrichten. Der Fonds finanziert sich mit bis zu 50 Prozent aus Mitteln des Programms Aktive Kernbereiche in Hessen (Bund, Land und Gemeinde) sowie zu mindestens 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde.

6.1 MITTELEINSATZ

Die Mittel werden für Investitionen und investitionsvorbereitende Einzelmaßnahmen im Rahmen der Fördergegenstände dieses Programms (siehe Kapitel 2.3 Fördergegenstände) verwendet. Diese Fördergegenstände sind im Zusammenhang mit den Zuwendungsbestimmungen der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE und der Zuwendungsbescheide zu sehen. Die Mittel, die nicht aus der aus dem Programm Aktive Kernbereiche in Hessen stammen, können auch für nichtinvestive Einzelmaßnahmen eingesetzt werden. Für diese sind weder die vorgenannten Fördergegenstände noch die RiLiSE bindend. Die Programmkommunen können innerhalb dieses Rahmens Schwerpunkte für die Mittelverwendung setzen.

Die Fondsmittel können durch den Verfügungsfonds selbst oder durch Weiterbewilligung an private Dritte (Letztempfänger) verausgabt werden (siehe auch Kapitel 6.3 Weitergabe an Letztempfänger). Sofern eine Weiterbewilligung an Letztempfänger vorgesehen ist, wird den Programmkommunen empfohlen, örtliche Richtlinien für die Förderung durch den Verfügungsfonds zu erstellen. Diese sollten Aussagen treffen zu folgenden Aspekten:

- Räumlicher Geltungsbereich der Förderung (zwingend innerhalb des Fördergebiets oder identische Abgrenzung)
- Ziele der Förderung
- Fördergegenstände (hierbei Verweis auf Gültigkeit der RiLiSE bei Verwendung von Mitteln, die aus dem Programm Aktive Kernbereiche in Hessen stammen, insbesondere Hinweis auf das Prinzip der subsidiären Förderung sowie die Beschränkung auf Förderung unrentierlicher Kosten).
- Art und Umfang der Förderung (ggf. Ober- und Untergrenzen)
- Antragsberechtigte und Antragsverfahren
- Entscheidung über die Förderanträge / Befugnisse der Lokalen Partnerschaft
- Kriterien für die Entscheidung über Förderanträge

*Aktive
Kernbereiche*

- Zuwendungsbedingungen (wie Nachweis-, Aufbewahrungs- und Vergabepflichten)
- Auszahlungsverfahren
- Verwaltende Institution (Fondsverwalter)
- Verpflichtung zur Einhaltung der Zuwendungsbedingungen
- Einräumung von Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten
- Geltungszeitraum

6.2 ORGANISATIONSFORM UND MITWIRKUNG DER LOKALEN PARTNERSCHAFT

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Verfügungsfonds innerhalb der Verwaltung oder als externe Institution zu organisieren. Bei externen Organisationen sind öffentliche und private Organisationsformen denkbar. Die Wahl einer für die spezifischen örtlichen Anforderungen geeigneten Organisationsform ist den Programmkommunen freigestellt.

Bei der Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds soll die Lokale Partnerschaft (siehe Kapitel 3.1 Lokale Partnerschaften) eng eingebunden werden. Eine enge Einbindung fördert die Mitwirkung der Lokalen Partnerschaft bei der Kernbereichsaktivierung und stärkt die Akzeptanz des Fonds.

Bei kleineren Beträgen (soweit in der örtlichen Richtlinie vorgesehen) ist denkbar, dass eine Entscheidung durch den Fondsverwalter in eigener Verantwortung gefällt wird, sofern dieser der Lenkungsgruppe hierüber berichtet. Der Fondsverwalter muss jedoch stets die Bestimmungen der RiLiSE und des Zuwendungsbescheides (z. B. Vergabe) beachten.

6.3 WEITERGABE AN LETZTEMPFÄNGER

Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln an die Letztempfänger erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Beachtung der RiLiSE und der weiteren Pflichten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids auferlegt werden.

Die schriftliche Vereinbarung muss Angaben zur Höhe der Förderung (nur unrentierliche Kosten ermittelt in einer endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Abschluss der Einzelmaßnahme) sowie zur Zweckbindung und zum Zweckbindungszeitraum der Förderung machen.

Dem Letztempfänger sind insbesondere die folgenden Pflichten aufzuerlegen:

- Vergabepflichten (abhängig von der Höhe der Förderung)
- Pflicht zur Erstellung eines Verwendungsnachweises
- Aufbewahrungspflichten (siehe RiLiSE IV, Nr. 25)
- Einräumung von Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten

6.4 MITTELABRUF UND MITTELBEWIRTSCHAFTUNG

Die Mittel des Programms Aktive Kernbereiche in Hessen können erst nach Nachweis der entstandenen Kosten abgerufen werden. Ein vorzeitiger Abruf und eine damit verbundene Mittelbewirtschaftung durch den Verfügungsfonds sind nicht möglich. Sollen Projekte der Letztempfänger vorfinanziert werden, kann dies nur mit kommunalen Mitteln erfolgen.

Die Mittel, die nicht aus dem Programm Aktive Kernbereiche in Hessen stammen, können unabhängig vom Zeitpunkt der Verwendung in den Fonds eingezahlt und bewirtschaftet werden.

6.5 VERKNÜPFUNG MIT INNOVATIONSBEREICHEN NACH DEM GESETZ ZUR STÄRKUNG VON INNERSTÄDTISCHEN GESCHÄFTSQUARTIEREN (INGE)

In Fördergebieten, in denen Innovationsbereiche nach dem Hessischen Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftquartieren eingerichtet oder vorgesehen sind, ist eine Verknüpfung mit dem Verfügungsfonds möglich.

Sofern die örtliche Satzung (nach § 3 INGE) eine entsprechende Mittelverwendung gestattet, kann der örtliche Aufgabenträger im jeweiligen Wirtschaftsplan finanzielle Beiträge zum Verfügungsfonds vorsehen. Diese wirken dann als Hebel für eine entsprechende Mittelaufstockung aus dem Programm Aktive Kernbereiche.

Durch eine solche Verknüpfung können Vorteile für alle Beteiligten entstehen. Für die Programmkommune besteht der Vorteil darin, dass die Einspeisung der Mittel aus dem INGE-Innovationsbereich die Zuwendung aus dem Programm erhöht oder - sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen - erst ermöglicht. Vorteil aus Sicht der Eigentümer im Innovationsbereich ist, dass durch die Aufstockung aus Programmmitteln mehr finanzieller Spielraum für Investitionen besteht, die ihrem Innovationsbereich zu Gute kommen können.

*Aktive
Kernbereiche*

7. ANTRAGSVERFAHREN UND MITTELEINSATZ

Im Rahmen der Programmlaufzeit erfolgt die Förderung der in das Programm Aktive Kernbereiche in Hessen aufgenommenen Städte und Gemeinden auf Basis jährlich zu stellender Förderanträge.

7.1 FÖRDERANTRÄGE

Auf Grundlage der bis 2015 jährlich zu stellenden Förderanträge werden die Zuwendungsbescheide der jeweiligen Programmjahre für die Programmstandorte erstellt.

Die Zuwendungsempfänger der in das Programm aufgenommenen Maßnahmen werden durch die LTH-Bank für Infrastruktur zur jährlichen Antragsstellung aufgefordert.

Die Antragsunterlagen werden den Programmkommunen mit entsprechenden Hinweisen und der Frist zur Abgabe des Förderantrags von der LTH-Bank für Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Bei der Erstellung des Förderantrags kann das beauftragte Kernbereichsmanagement die jeweilige Programmkommune unterstützen (siehe Kapitel 5 Kernbereichsmanagement und City-Management). Die vorgegebene Frist für die Abgabe der Anträge ist verbindlich. Nur vollständige Antragsunterlagen können berücksichtigt werden.

Das HMWVL legt nach Prüfung der Anträge das Fördervolumen je Standort für das jeweilige Programmjahr (Programmaufstellung) fest. Die Zuwendungsbescheide werden dann durch die LTH-Bank für Infrastruktur an die Zuwendungsempfänger übersandt.

Der Verzicht auf eine Förderantragsstellung in einem Programmjahr - beispielsweise aufgrund eines unzureichenden Projektfortschritts oder aufgrund eines noch nicht vorliegenden und abgestimmten Integrierten Handlungskonzepts - ist möglich. Die Gesamtmaßnahme kann in den Folgejahren fortgeführt werden. Entsprechende Anträge können wie gewohnt in den Folgejahren gestellt werden.

Auch wenn in einem Jahr keine Fördermittel beantragt werden, müssen dennoch alle Bestandteile des jährlichen Förderantrags mit Ausnahme von Nr. 5 (Erläuterung der angemeldeten Einzelmaßnahmen) bei der LTH-Bank für Infrastruktur eingereicht werden. Dies dient der jährlichen Erfassung des Stands der Programmumsetzung.

7.2 EINSATZ DER MIT DEM ZUWENDUNGSBESCHEID 2008 BEWILLIGTEN FÖRDERMITTEL

Unter Abschnitt I. des Zuwendungsbescheids 2008 werden im Rahmen der „ergänzenden Bedingungen und Auflagen“ die Fördertatbestände aufgeführt, für die eine Verwendung der Fördermittel dieses Zuwendungsbescheids erfolgen kann.

Gefördert werden können aus den Mitteln des Zuwendungsbescheids 2008:

- Planungen,
- Untersuchungen,
- Konzepte und
- die Vergütung von Beauftragten.

Darunter fallen insbesondere die Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts und die Leistungen des zu beauftragenden Kernbereichsmanagements. Darüber hinaus ist es möglich, beispielsweise die Erstellung vertiefender Konzepte (z. B. Einzelhandelsgutachten), Partizipationsverfahren oder auch Einzelmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit aus dem Zuwendungsbescheid 2008 zu finanzieren, sofern diese Leistungen als Vorbereitung / Ergänzung / Vertiefung des zu erstellenden Integrierten Handlungskonzepts zu verstehen sind. Bei der Vergabe von Aufträgen ist darauf zu achten, dass die Vergabeprinzipien des Zuwendungsbescheids einzuhalten sind (siehe auch Kapitel 8 Vergabe von Leistungen).

7.3 FÖRDERANTRÄGE 2009

Da zum Zeitpunkt der Förderantragsstellung **im Programmjahr 2009** noch keine Integrierten Handlungskonzepte vorliegen, können investive Einzelmaßnahmen (z. B. Baumaßnahmen) nur dann gefördert werden, wenn sie bereits aus Sicht des Jahres 2009 unzweifelhaft zu den Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts gehören werden und im Fördergebiet liegen (siehe auch RiLiSE 1.5.2). Hierunter fallen vor allem Schlüsselprojekte mit einem hohen Stellenwert für die Entwicklung des Gebiets. Für die beantragten investiven Einzelmaßnahmen ist eine eindeutige Prioritätenreihenfolge anzugeben.

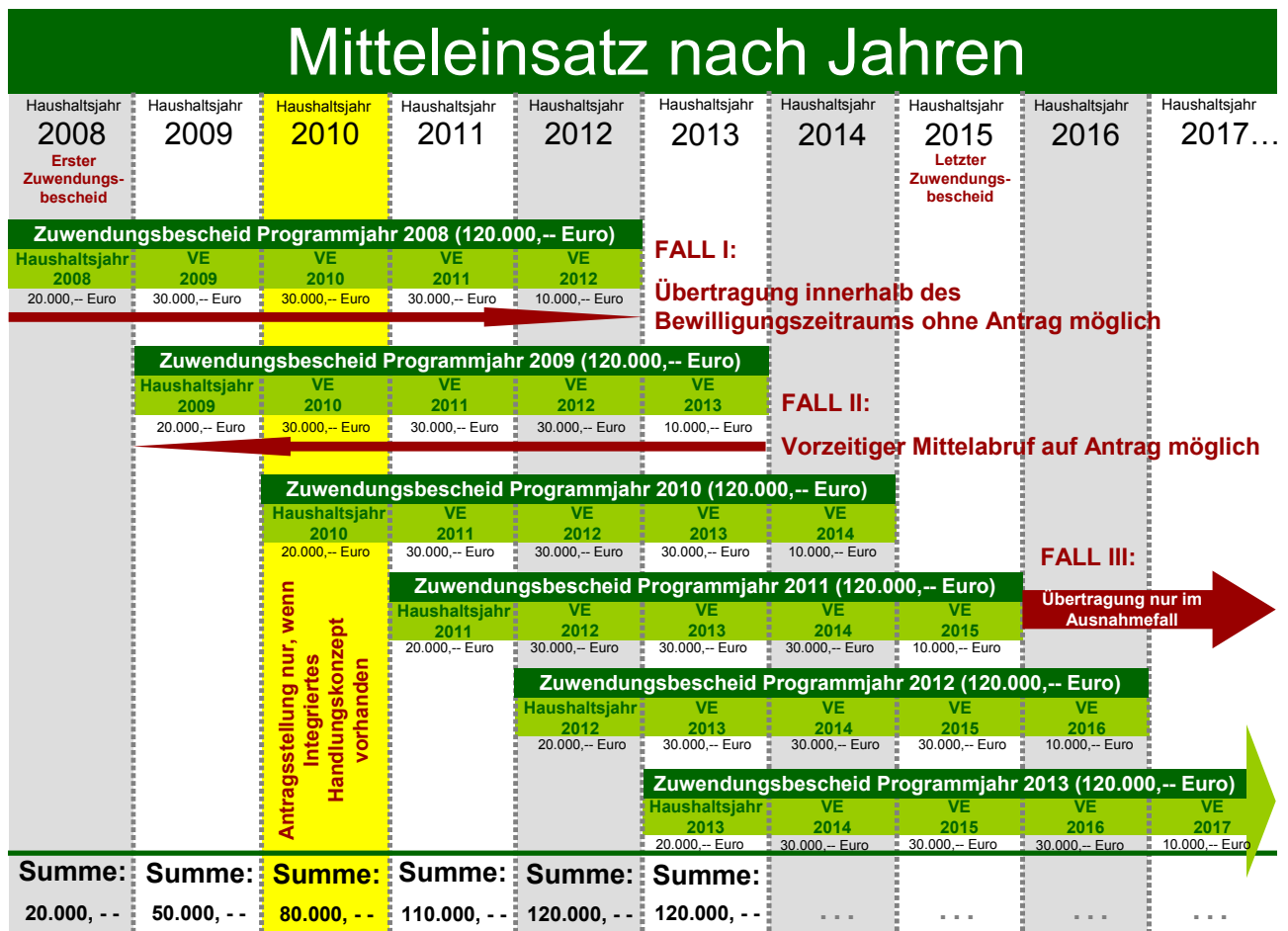
7.4 FÖRDERANTRÄGE AB 2010

Ab dem Programmjahr 2010 gilt, dass eine Förderantragsstellung nur dann möglich ist, wenn ein beschlossenes und durch das HMWVL abgenommenes Integriertes Handlungskonzept für die geplante Gesamtmaßnahme der jeweiligen Programmkommune vorliegt.

Die jährlichen Förderanträge ab 2010 dienen der Beantragung der im Integrierten Handlungskonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen. Die Zuwendungsbescheide stellen dar, welche der beantragten Einzelmaßnahmen nicht aus den Mitteln des Zuwendungsbescheids gefördert werden. Die Mittel der Zuwendungsbescheide können dann für alle übrigen im Förderantrag enthaltenen Einzelmaßnahmen verwendet werden.

7.5 MITTELEINSATZ NACH JAHREN

In der folgenden Abbildung ist der Mitteleinsatz nach Jahren dargestellt:



Der letzte Zuwendungsbescheid ergeht voraussichtlich im Jahr 2015. Dieser Zuwendungsbescheid wird voraussichtlich Verpflichtungsermächtigungen für drei bis vier Jahre enthalten. Die letzten Programmmittel müssen also bis zum Jahr 2018 oder 2019 verausgabt werden.

Grundsätzlich gilt, dass zuerst Fördermittel der „ältesten“ Zuwendungsbescheide zu verausgaben sind.

FALL 1

Eine spätere Verausgabung der Mittel innerhalb des Bewilligungszeitraums eines Zuwendungsbescheids (Programmjahr und spätere Haushaltsjahre / Verpflichtungsermächtigungen) ist möglich und bedarf - bis zum Ende der Laufzeit des Bescheids - keines besonderen Antrags.

FALL 2

Ein vorzeitiger Mittelabruf innerhalb der Laufzeit eines Zuwendungsbescheids ist grundsätzlich möglich und kann bei der LTH-Bank für Infrastruktur beantragt werden; ein Anspruch auf die Möglichkeit des vorzeitigen Mittelabrufs der Verpflichtungsermächtigungen besteht allerdings nicht.

FALL 3

Auf Antrag kann - im Ausnahmefall - eine Übertragung der Mittel nach Ende der Laufzeit des Zuwendungsbescheids erfolgen; die Mittel werden dann entsprechend neu zugewiesen. Eine Übertragung der Fördermittel um ein Jahr ist bei der LTH-Bank für Infrastruktur zu beantragen. Über eine weitergehende Übertragung über ein Jahr hinaus entscheidet das HMWVL.

7.6 ABRECHNUNG / NACHWEIS DER VERWENDUNG

Die Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben und der maßnahmenbedingten Einnahmen im zeitlichen Ablauf der Gesamtmaßnahme erfolgt in den Einzelschritten:

A	Zwischenabrechnung	Jährliche Erfassung des Stands der Umsetzung der Gesamtmaßnahmen
B	Schlussabrechnung	Erfassung aller Vermögenswerte in Ergänzung der um das letzte Maßnahmen- / Abwicklungsjahr fortgeschriebenen Zwischenabrechnung

Diese Abrechnungen ersetzen den Verwendungsnachweis und den Zwischennachweis nach Nr. 6 AnBest-GK.

Die Anhänge der RiLiSE stellen die für die Abrechnung notwendigen Formblätter in der Anlage 3-5 zur Verfügung.

8. VERGABE VON LEISTUNGEN

Für die Vergabe von Bau-, Liefer-, und Dienstleistungen gelten die Bestimmungen, auf die im Zuwendungsbescheid unter VIII „Sonstige Bestimmungen“, Nr. 4 hingewiesen wird. Diese Vergabebestimmungen werden derzeit seitens der Hessischen Landesregierung mit dem Ziel der Beschleunigung der Vergabeverfahren zur Unterstützung der konjunkturfördernden Maßnahmen des Bundes und des Landes Hessen überarbeitet. Das HMWWL wird die Programmkommunen über die neuen Vergabebestimmungen nach deren Inkrafttreten informieren. Die vorliegende Leitlinie wird entsprechend fortgeschrieben.

Zwischenzeitlich können sich die Programmkommunen bei Fragen zu den derzeit geltenden Vergabebestimmungen an das Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen wenden (siehe Kapitel 11 Ansprechpartner).

9. HINWEISE FÜR INTERKOMMUNALE GRUPPEN

Kommunen, die als Teil einer interkommunalen Kooperation in das Programm aufgenommen wurden, müssen sich bis zum 30. Juni 2009 zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft oder einem Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zusammenschließen.

Sofern die kommunale Arbeitsgemeinschaft als Organisationsform gewählt wird, muss aufgrund ihrer fehlenden Rechtsfähigkeit innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 24 ff KGG abgeschlossen werden. In dieser Vereinbarung ist eine Kommune aus der Mitte der interkommunalen Gruppe zu bestimmen, die in sämtliche Rechte und Pflichten der im Rahmen der Programmteilnahme ergehenden Zuwendungsbescheide stellvertretend für die Gesamtgruppe eintritt. Die benannte Kommune dient dem HMWVL darüber hinaus als Vertreter und Ansprechpartner der interkommunalen Gruppe.

Der Zuwendungsbescheid wird bei Bildung eines Zweckverbands beziehungsweise nach Vorliegen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die dort benannte Kommune übertragen. Auszahlungen erfolgen erst danach.

Bis zur Etablierung der Organisationsstrukturen ist dem HMWVL eine Gemeinde als Vertreter für die interkommunale Gruppe zu benennen.

Veränderungen in der Zusammensetzung der interkommunalen Gruppe, insbesondere das Ausscheiden einer Mitgliedskommune, sind dem HMWVL unverzüglich mitzuteilen.

10. ZENTRUM AKTIVE KERNBEREICHE IN HESSEN

Das HMWVL ist als zuständiges Ministerium für das strategische Management des Förderprogramms Aktive Kernbereiche in Hessen zuständig. Zur Unterstützung der Programmkommunen im Hinblick auf die inhaltliche Beratung, das Netzwerkmanagement und den Wissenstransfer der Programmstandorte untereinander und zur Unterstützung des Landes bei der Programmsteuerung wurde das bei der HA Hessen Agentur GmbH angesiedelte Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen eingerichtet.

ZIELSETZUNGEN DES ZENTRUMS AKTIVE KERNBEREICHE

Das Zentrum Aktive Kernbereiche der Hessen Agentur wird Ihnen bei Fragen zur Umsetzung des Förderprogramms zur Seite stehen.

Das Zentrum Aktive Kernbereiche in Hessen unterstützt die Programmkommunen bei

- der Entwicklung eines neuen Bewusstseins für die Innenstädte,
- der Sicherung der Kernbereichsfunktionen und der Stärkung der Aufenthaltsqualitäten,
- der Umsetzung von Strategien und Maßnahmenbündeln,
- der Entwicklung neuer Formen der Kooperation und der Aufgabenverteilung und
- der Annahme neuer Herausforderungen.

Als Modellstandorte übernehmen Sie eine wichtige Funktion: Gute Lösungsansätze und Erfahrungen sollen den Städten und Gemeinden, die nicht in das Förderprogramm aufgenommen werden konnten, zugänglich gemacht werden. Das Zentrum Aktive Kernbereiche wird durch den Aufbau eines Informations- und Kommunikationsnetzwerks den Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer aller Beteiligten ermöglichen und langfristig sicherstellen.

*Aktive
Kernbereiche*

Dienstleistungen des Zentrums Aktive Kernbereiche

- Beratung der Städte und Gemeinden im Förderprogramm,
- Sicherstellung des Erfahrungsaustauschs und des Wissenstransfers,
- Gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Weiterentwicklung des Praxiswissens und
- Unterstützung des Landes im Rahmen der Programmdurchführung.

Finanzierung des Zentrums Aktive Kernbereiche

Das Zentrum Aktive Kernbereiche finanziert sich durch Landesvergütung und eine ergänzende Umlage bei den Programmkommunen. Die Höhe der Umlage, die nach Prüfung und Genehmigung des HMWVL von der Hessen Agentur einmal jährlich erhoben wird, ergibt sich aus den Zuwendungsbescheiden. Die Umlage ist in vollem Umfang förderfähig.

*Aktive
Kernbereiche*

11. ANSPRECHPARTNER

11.1 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Referat Städtebau und Städtebauförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Dr. Helga Jäger

(Referatsleitung)

T 0611 / 815-2960

F 0611 / 815-492960

helga.jaeger@hmwvl.hessen.de

Karin Brandtönnies

(Programmverantwortliche)

T 0611 / 815-2963

F 0611 / 815-492963

karin.brandtoennies@hmwvl.hessen.de

11.2 HA Hessen Agentur GmbH ZENTRUM AKTIVE KERNBEREICHE IN HESSEN

HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
www.hessen-agentur.de

Henning Schwarting

T 0611 / 774-8331

F 0611 / 774-58331

henning.schwarting@hessen-agentur.de

Anette Frisch

T 0611 / 774-8690

F 0611 / 774-58690

anette.frisch@hessen-agentur.de

Birgit Imelli

T 0611 / 774-8373

F 0611 / 774-58373

birgit.imelli@hessen-agentur.de

11.3 LTH-Bank FÜR INFRASTRUKTUR

Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur -
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
OMEGA-Haus A
Strahlenberger Straße 11
63067 Offenbach
www.lth.de

Herr Klaus Wenz

T 069 / 9132-2598

F 069 / 9132-825 98

klaus.wenz@lth.de

Frau Sonja Baack

T 069 / 9132-4982

F 069 / 9132-84982

sonja.baack@lth.de

*Aktive
Kernbereiche*

ÜBERSICHT ANHANG

- Muster: Mitgliederliste der Lokalen Partnerschaft
- Mustergliederung zur Einzelmaßnahmenbeschreibung (Bestandteil des Integrierten Handlungskonzepts)
- Muster: Zeit- und Maßnahmenplan (Bestandteil des Integrierten Handlungskonzepts)
- Muster: Kosten- und Finanzierungsübersicht (Bestandteil des Integrierten Handlungskonzepts)

Anhang 1

Muster Mitgliederliste der Lokalen Partnerschaft

Anhang 2

**Mustergliederung zur
Einzelmaßnahmenbeschreibung**

Mustergliederung zur Einzelmaßnahmenbeschreibung

I. Eckdaten:

Einzelmaßnahmenbezeichnung:	
Einzelmaßnahmennummer:	(Bitte je Einzelmaßnahme eine Nummer vergeben. Die Nummer dient der Identifizierung der Einzelmaßnahmen im nachfolgenden Zeit- und Maßnahmenplan sowie in der Kosten- und Finanzierungsübersicht.)
Durchführungszeitraum:	
Träger der Einzelmaßnahme:	
Eigentümer der Einzelmaßnahme:	
Nutzer der Einzelmaßnahme:	

II. Projektbeschreibung:

Ausführliche Projektbeschreibung mit

- Ist-Situation / Problemlage (mit Lageplan / ggf. Bestandsfotos)
- Ziele / Planung (ggf. Planzeichnung / ggf. Bestandsfotos, Simulationen etc.)
- Arbeitsstand / weitere Schritte
- Etc.

III. Finanzierung:

Geschätzte Gesamtkosten (in EUR):	
Im Programm Aktive Kernbereiche förderfähige Kosten (in EUR):	
Förderpriorität:	(Erste / zweite / dritte Priorität)

Hinweis:

Sofern keine genauen Kostenangaben gemacht werden können, bitte überschlägige Schätzwerte einsetzen.

Kostenart	EUR	Erläuterung
I. Vorbereitung der Einzelmaßnahme		
II. Steuerung		
III. Vergütung für Beauftragte		
IV. Öffentlichkeitsarbeit		
V. Grunderwerb		
Erwerb von Grundstücken		
Kosten des Zwischenerwerbs		
VI. Ordnungsmaßnahmen		
Bodenordnung		
Festlegung von Grundstücken		
Umzug von Bewohnern und Betrieben		
Sonstige Ordnungsmaßnahmen		
VII. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse		
VIII. Wohnumfeldmaßnahmen		
Öffentlich		
Privat		
IX. Neubau von Gebäuden		
Wohngebäude		
Gemeinbedarfseinrichtungen		
Sonstige		
X. Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden		
Wohngebäude		
Gemeinbedarfseinrichtungen		
Sonstige		
XI. Zwischennutzung		
Gebäude		
Freiflächen		
Abbruchmaßnahmen		
XII. Verlagerung oder Änderung von Betrieben"		
Summe		

Sonstige Finanzierungsquellen:	(Bezeichnung anderes Förderprogramm / private Finanzierung / kommunale Finanzierung ohne Förderung)
---------------------------------------	---

Anhang 3

Muster Zeit- und Maßnahmenplan

Muster Zeit- und Maßnahmenplan

Maßn.- Nr.	Maßnahmenbezeichnung (Projekttitle) *	Umsetzungszeitraum*												
		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019		
1	Kernbereichsmanagement													
2	Integriertes Handlungskonzept													
3	Verfügungsfonds (falls gegeben)													
4	Einzelmaßnahme													
5	Einzelmaßnahme													
6	Einzelmaßnahme													
..	..													
..	..													
..	..													
..	..													
..	..													
..	..													
..	..													
..	..													

Anmerkung:

Die eingefügten Maßnahmen und Zeitverläufe sind willkürlich gewählt und dienen lediglich zur Veranschaulichung des Musters!!!

Anhang 4

Muster Kosten- und Finanzierungsübersicht

Muster Kosten- und Finanzierungsübersicht

Maßn.- Nr.	Maßnahmenbezeichnung (Projekttitle)	Gesamt- kosten in EUR	Finanzierung: Programm Aktive Kernbereiche, anderes Förderprogramm (bitte benennen), private Finanzierung, kommunale Finanzierung	förderfähige Kosten Programm Aktive Kernbereiche	Förder- priorität (erste / zweite / dritte*)	Finanzierung aus dem Programm Aktive Kernbereiche				
						Förderfähige Kosten in EUR bezogen auf Förderantragsjahre				
						Förderantrag...				
						...2008	...2009	...2010	...2011	...2012ff (Summe)
Nr.	Kernbereichsmanagement									
Nr.	Integriertes Handlungskonzept									
Nr.	Verfügungsfonds (falls gegeben)									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Nr.	Maßnahmentitel									
Summe:		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Wichtiger Hinweis:

Sofern keine genauen Kostenangaben gemacht werden können, sind Schätzwerte anzugeben.